

Aus gegebenem Anlass werden die Gutachter*innen auf folgende Auffassung des Rechtsamts der Freien Universität Berlin aufmerksam gemacht:

Der Zeitpunkt für inhaltliche Monita ist die Begutachtung, nicht die Druckgenehmigung. Der § 8 Abs. 3 PromO vom 02.12.2015 (FU-Mitteilungen Nr. 27/2016 vom 01.07.2016), in der Fassung der Änderungsordnung vom 12.07.2023 (FU-Mitteilungen Nr. 36/2023 vom 20.09.2023) sieht im Rahmen der Begutachtung das Instrument der Rückgabe einer Arbeit zu deren Überarbeitung dann vor, wenn wegen festgestellter Mängel einer vorgelegten Dissertation von den Gutachterinnen oder Gutachtern dies empfohlen wird. Etwaige Versäumnisse dürfen im Rahmen der Druckfreigabe nicht nachgeholt werden.

Die von den Gutachter*innen für die zu veröffentlichende Fassung einer Dissertation evtl. gegebenen Hinweise und Anregungen haben lediglich empfehlenden Charakter und dürfen nicht unverhältnismäßig sein, insbesondere dürfen keine inhaltlichen, die Substanz und die konzeptionellen Grundlagen einer Arbeit berührende Korrekturforderungen im Rahmen der Herstellung des Benehmens erhoben werden.